

Diskriminierungsformen nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz

Diskriminierungsformen im Überblick

- Unmittelbare Benachteiligung (§3 Abs.1)
- Mittelbare Benachteiligung (§3 Abs.2)
- Belästigung (§3 Abs.3)
- Sexuelle Belästigung (§3 Abs.4)
- Anweisung zur Benachteiligung (§3 Abs.5)
- Mehrfachdiskriminierung (§4)
- Maßregelungsverbot (§4)
- Achtung! Positive Maßnahmen zum Nachteilsausgleich sind keine Diskriminierung! (§5)

Im Folgenden werden einige der Benachteiligungsformen des AGG genauer ausgeführt.

Unmittelbare Benachteiligung (§3 Abs.1)

= die Ungleichbehandlung erfolgt mit direktem Bezug zu Geschlecht, sexueller Orientierung, ethnischer Herkunft, etc.

Beispiel: Einem schwulen Paar wird die Anmietung eines Hotelzimmers verweigert.

Mittelbare Benachteiligung (§3 Abs.2)

= eine scheinbar „neutrale“ Regel/Routine wirkt benachteiligend für eine bestimmte Personengruppe

Beispiel: Eine Neuregelung der Betriebsrente begünstigt Personen mit hohem Einkommen (meistens Männer) in traditionellen Partnerschaften (häufiger verheiratete Heterosexuelle). Lesbische Frauen, die nicht verheiratet sind, können hiervon doppelt betroffen sein.

Mehrfachdiskriminierung (§4)

= Ungleichbehandlung aufgrund mehrerer Diskriminierungsmerkmale

Beispiel: Eine Person wird nicht eingestellt, weil sie lesbisch und Muslima ist.

Die Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung muss sich auf **alle** Diskriminierungsgründe erstrecken.

Holzleithner (2017: 232) diskutiert verschiedene Formen der Mehrfachdiskriminierung.

Positive Maßnahmen (§5)

= Maßnahmen, die dem Nachteilsausgleich dienen, sind keine Diskriminierung

Beispiel: Ein Mentoringprogramm für Trans*personen und intersexuelle Menschen soll deren Chancen am Arbeitsmarkt verbessern.